

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Europaausschuss

17. WP - 11. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. Juni 2010, 10:05 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorsitzender
Hauke Göttisch (CDU)
Niclas Herbst (CDU)
Markus Matthießen (CDU)
Heiner Rickers (CDU)
Wilfried Wengler (CDU)
Rolf Fischer (SPD)
Birte Pauls (SPD)
Jens-Uwe Dankert (FDP)
Kirstin Funke (FDP)
Ranka Prante (DIE LINKE)
Flemming Meyer (SSW) i.V. von Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Anette Langner (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Die Europäische Union und der Datenschutz	5
Berichtersteller: LD Dr. Thilo Weichert	
2. Tätigkeitsbericht 2010 des Unabhängigen Landesentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein	5
Drucksache 17/210	
Berichtersteller: LD Dr. Thilo Weichert	
3. Unterstützung der Kulturhauptstadt Sønderborg	8
Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 17/279	
Berichtersteller: Stephan Kleinschmidt, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur- und Wirtschaftsfragen der Stadt Sønderborg	
4. Bericht zu den Konsequenzen aus der Finanzkrise für die Europäische Verfassung - staats- und verfassungsrechtliche Aspekte	11
Berichtersteller: Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags	
5. Bericht über die Landtagspräsidentenkonferenz	14
Berichtersteller: Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags	

- 6. Prüfung der Wahrung der Subsidiarität** **16**
- **Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen“** (KOM(2010) 289 endgültig)
Umdruck 17/977

 - **Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich“** (KOM(2010) 283 endgültig)
Umdruck 17/978

 - **Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind“** (KOM(2010) 256 endgültig)
Umdruck 17/979
- 7. Resolutionsentwurf für die 19. Ostseeparlamentarierkonferenz** **19**
- Vorbesprechung
- 8. Die Europäische Betriebsräte-Richtlinie umsetzen** **20**
- Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/593
- Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 17/640 (selbstständig)
- 9. Verschiedenes** **21**

Der Vorsitzende, Abg. Voß, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

Die Europäische Union und der Datenschutz

Berichterstatter: LD Dr. Thilo Weichert

Tätigkeitsbericht 2010 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein

Drucksache 17/210

(überwiesen am 21. Mai 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

Einleitend stellt der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz, Herr Dr. Weichert, die Entwicklung des Datenschutzes in der Europäischen Union kurz dar.

Aspekte des Datenschutzes in der ersten Säule der Europäischen Union seien vor allem geprägt durch die Europäische Datenschutzrichtlinie, die grenzüberschreitende Kommunikation ermöglichen solle. Hier sei es nach anfänglichen Schwierigkeiten gelungen, einen Standard zu etablieren. Es gebe darüber hinaus seit 1998 eine europäische Telekommunikationsdatenschutzrichtlinie, die als E-privacy-Directive überarbeitet werde. Darüber hinaus seien die Vorratsdatenspeicherrichtlinie und die Passenger-Name-Record-Regelung relevant. Beide Regelungen seien vor europäischen Gerichten thematisiert worden.

Im Bereich der dritten Säule, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, gebe es mehrere Institutionen, durch die massiv Daten ausgetauscht würden, zum Beispiel Europol. Bis heute gebe es sehr unterschiedliche Datenschutzstandards zwischen den Mitgliedstaaten, was zur Folge gehabt habe, dass es nur einen Datenschutzrahmenbeschluss gebe, der weit hinter der Datenschutzrichtlinie zurückbleibe. Der Grundrechtsstandard werde insbesondere aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, der den Schutz der Privatheit vorsehe. Dies sei auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt worden. Nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags gebe es in der Grundrechtecharta den Artikel 8, in dem explizit ein Grundrecht auf Datenschutz festgehalten sei. Darüber hinaus solle die dritte Säule der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in die Europäische

Union integriert werden. Durch den Lissabon-Vertrag hätten auch die nationalen Parlamente eine Vielzahl von zusätzlichen Rechten bekommen, und die europäische föderale Struktur sei dadurch gestärkt worden. Weitere Entwicklungen im Moment seien die Überarbeitung der Telekommunikationsdatenschutzrichtlinie oder die Entwicklung einer europäischen Arbeitnehmerdatenschutzrichtlinie.

Im Rahmen des Stockholmer Programms, das einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schaffen solle, sei geplant, den Austausch von Daten noch weiter zu intensivieren und eine Infrastruktur aufzubauen, die dies ermöglichen solle. Kritisch zu sehen sei der Plan, eine der Passenger-Name-Record-Regelung der USA ähnliche Regelung einzuführen, bei der ebenfalls die Daten von Flugpassagieren gespeichert würden.

Als weiteren in datenschutzrechtlicher Hinsicht relevanten Punkt nennt LD Dr. Weichert das SWIFT-Abkommen, bei dem es um den Austausch von Bankdaten zwischen den USA und der Europäischen Union gehe. Dieses sei nach Ablehnung durch das Europäische Parlament überarbeitet worden. Auch das Safe-Harbour-Abkommen mit den Vereinigten Staaten, bei dem sich Unternehmen selbst auf die Einhaltung von Datenschutzstandards zertifizieren lassen könnten, sei in datenschutzrechtlicher Hinsicht relevant. Hier sei eine sehr laxe Handhabung durch die Unternehmen selbst vom ULD kritisiert worden.

Das ULD leiste darüber hinaus innerhalb der Europäischen Union und für potenzielle neue EU-Mitgliedstaaten Entwicklungshilfe in Sachen Datenschutz. Das ULD bemühe sich darüber hinaus, an Forschungsprojekten teilzunehmen und auf diese Art auch Fördergelder zu bekommen. Ein Projekt in diesem Zusammenhang sei EuroPriSe, ein Gütesiegel, das die Konformität mit europäischen Datenschutzregeln zertifiziere.

Auf eine Frage des Abg. Fischer zum SWIFT-Abkommen führt LD Dr. Weichert aus, er halte auch die reformierte Form des SWIFT-Abkommens nach wie vor für unzureichend. Das Abkommen habe zur Folge, dass das Datenschutzniveau abgesenkt würde und es zudem Standards in der Kommunikation zwischen Europäischer Union und den Vereinigten Staaten setzen würde. Es sei darüber hinaus nicht gewährleistet, dass kontrolliert werden könne, wie die Daten in den USA verarbeitet würden. Auch eine justizielle Kontrolle sei - über die Kontrolle durch Europol hinaus, die auch nur begrenzt im Sinne des strengen Datenschutzes stattfindet - nicht gegeben.

Auf eine weitere Frage des Abg. Fischer zu Verhandlungen mit Russland im Hinblick auf Datenschutz betont LD Dr. Weichert, dass dieser in internationalen bilateralen Kooperationsabkommen eine Rolle spiele, diese Datenschutzklauseln jedoch vermutlich sehr wenig effek-

tiv seien. Auf eine Frage des Abg. Fischer zur Transparenzrichtlinie führt LD Dr. Weichert aus, dass er diese nach wie vor als problematisch ansehe, die Rechtsprechung jedoch festgestellt habe, dass sie so zulässig sei. Zweifelhaft sei seiner Ansicht nach auch die Effektivität dieser Richtlinie. Nachdem das Landeszentrum auf das Widerspruchsrecht hingewiesen habe, gebe es jedoch keine Beschwerden mehr. Kritisch zu beurteilen sei aber die Vorbildwirkung, die diese Richtlinie auf andere Bereiche haben könne.

Der Ausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz, Drucksache 17/210, abschließend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Unterstützung der Kulturhauptstadt Sønderborg

Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/279

(überwiesen am 18. März 2010)

Berichterstatter: Stephan Kleinschmidt, Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur- und Wirtschaftsfragen der Stadt Sønderborg

Einleitend berichtet der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur- und Wirtschaftsfragen der Stadt Sønderborg, Herr Kleinschmidt, über das Projekt, Sønderborg im Jahr 2017 zur Kulturhauptstadt zu machen und die diesbezüglichen bisherigen Planungen. Er verweist dabei auf die Internetpräsenz (www.sonderborg2017.dk). Drei Schwerpunkte der Vision, Sønderborg 2017 zur Kulturhauptstadt zu machen seien der interkulturelle Dialog, die kulturelle Intelligenz und die Kreativwirtschaft. Man gehe davon aus, dass die Kandidatur selbst Kosten in Höhe von 10 Millionen Kronen verursachen werde. Die Kommune stelle 4,25 Millionen Kronen zur Verfügung, zusätzliche Mittel sollten aus der Region Süddänemark und privaten Stiftungen kommen. Ende August werde zudem ein INTERREG-Antrag abgegeben, durch den ebenfalls Mittel eingeworben werden sollten. Insofern gehe er nicht davon aus, dass es finanzielle Auswirkungen durch den SSW-Antrag geben werde. Dennoch hoffe man von dänischer Seite, dass Schleswig-Holstein sich aktiv an dem Jahr beteiligen werde, zum Beispiel durch die Durchführung von Veranstaltungen. Der deutsche Staatsminister für Kultur und Medien, Bernd Neumann, habe zugesagt, sich für Fördermittel starkzumachen, sollte Sønderborg den Titel der Kulturhauptstadt Europas zugesprochen bekommen. Die prognostizierten Kosten insgesamt betragen 350 Millionen Dänische Kronen, die Kosten für das Kulturhauptstadtjahr selbst würden derzeit mit 120 bis 130 Millionen Kronen veranschlagt. Dies seien vielfach auch Investitionen in die kulturelle Infrastruktur.

Man hoffe, dass das deutsch-dänische Grenzland erkenne, dass die Kandidatur auch in wirtschaftlicher Hinsicht und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen könne. Über die Kulturinfrastruktur hinaus gehe es darum, eine verkehrliche Infrastruktur zu schaffen, zum Beispiel durch einen ausgebauten Flughafen.

Bisher gebe es - so legt Herr Kleinschmidt weiter dar - schon eine Reihe von Kooperationen im kulturellen Bereich, zum Beispiel im Rahmen des Festivals Folk Baltica oder des Schleswig-Holstein Musik Festivals.

Voraussetzung für die Umsetzung der Vision Kulturhauptstadt Europas 2017 sei, dass sich die Bürger in dieser Vision wiederfänden sowie dass die Kulturregion, die bereits existiere, auch mit dem Landesteil Schleswig verbunden werde. Die dritte Voraussetzung sei, auch über die Region hinaus, zum Beispiel im Ostseeraum, aktiv zu werden. Dabei könne auch der die Idee der Kultur-Hanse aufgenommen werden, die den Ostseeraum verbinden könne.

Studien hätten zudem gezeigt, dass der Titel der Kulturhauptstadt sich auch durch das damit verbundene Wachstum, zum Beispiel durch steigende Hotelübernachtungen und höhere Besucherzahlen, rentiere. Zudem gebe es ein stärkeres Selbstbewusstsein der Region.

Die Unterstützung Schleswig-Holsteins für die Kandidatur Sønderborgs sei für die Region auch deshalb wichtig, weil sie Türen nach Berlin und nach Europa öffnen könne. Es gebe zudem auch Beispiele, bei denen andere deutsche Städte die Kandidatur ausländischer Städte unterstützen, so unterstütze zum Beispiel Aachen die Kandidatur Maastrichts.

Abg. Meyer interessiert, ob das auf deutscher Seite geäußerte Argument, man würde sich durch eine Unterstützung Sønderborgs in innerdänische Angelegenheiten einmischen, auch in Dänemark geäußert worden sei. - Herr Kleinschmidt betont, dass der dänische Kulturminister betont habe, dass aus seiner Sicht die Kandidatur Sønderborgs besonders aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters interessant sei. Dies zeige, dass es diese Befürchtung auf dänischer Seite nicht gebe. Zudem lasse sich auch aus den Forderungen, die in der Kompetenzanalyse aufgestellt würden, eine Unterstützung für die Kandidatur Sønderborgs als Kulturhauptstadt ableiten.

Abg. Andresen betont, dass er die von Herrn Kleinschmidt vorgetragenen Argumente gut finde und die Kandidatur Sønderborgs für die gesamte Union eine Chance sei. Es gehe dabei nicht vordringlich um den Einsatz von finanziellen Mitteln, deshalb wünsche er sich von der Landesregierung größere Kraftanstrengungen, um den Antrag nachhaltig zu unterstützen. Einen Ausbau des Flughafens halte seine Fraktion jedoch nicht für notwendig.

Abg. Pauls gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die in der Plenardebatte vorhandene Einigkeit, die Kandidatur Sønderborgs als Kulturhauptstadt zu unterstützen, weiterhin bestehe, weil damit auch die Minderheiten in den Vordergrund gestellt würden. Zudem schaffe das Projekt Arbeitsplätze und gebe touristische Anstöße.

Abg. Herbst betont, der Ministerpräsident habe in seiner Regierungserklärung die Bedeutung der Grenzregion hervorgehoben. Ihn interessiert, ob es aus Sicht von Herrn Kleinschmidt die Möglichkeit gebe, INTERREG-Projekte zu beantragen, um gemeinsame Fördermittel einzuwerben, die die Kandidatur kostenneutral gestalten würden. - Herr Kleinschmidt betont, dass es zurzeit zwei INTERREG-IV-A-Anträge gebe, einmal die Kandidatur selbst, zum Zweiten die Etablierung und Entwicklung der Kulturregion Sønderjylland Schleswig. Das momentan laufende INTERREG-Projekt, die Kulturbrücke, werde im Jahr 2011 auslaufen. Ein mögliches Nachfolgeprojekt könne die grenzüberschreitende Kulturregion darstellen. In der Partnerschaftserklärung zwischen Schleswig-Holstein und dem Landesteil Syddanmark werde die Erlebniswirtschaft als Schwerpunktthema identifiziert.

Nach einer Diskussion um die Kostenneutralität des Antrags kommt der Ausschuss überein, über den Antrag in seiner nächsten Sitzung abschließend zu beraten.

Abg. Meyer schlägt vor, dass die europapolitischen Sprecher sich vor der ins Auge gefassten Sitzung noch einmal auf einen Formulierungsvorschlag einigen sollten. Der Ausschuss beschließt, so zu verfahren.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht zu den Konsequenzen aus der Finanzkrise für die Europäische Verfassung - staats- und verfassungsrechtliche Aspekte

Berichterstatter: Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags

L Dr. Schliesky gibt einleitend einen Überblick über die Chronologie der bisherigen Ereignisse. Der deutsche Anteil bei dem Unterstützungspaket für Griechenland liege bei 22,4 Milliarden €, wovon 8,4 Milliarden € im ersten Jahr als Kreditbürgschaften zur Verfügung gestellt würden. Bedingung für die Kreditbürgschaften für Griechenland, die verzinst werden müssten, sei ein harter Spar- und Reformkurs auf griechischer Seite.

Mit dem europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus solle allen Staaten, die aufgrund ihrer Verschuldung unter Druck geraten seien, Beistand geleistet werden, um nicht jedes Mal eine Sonderregelung treffen zu müssen. Die zu diesem Zweck erlassene Verordnung sei innerstaatlich durch das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus umgesetzt worden. Da die Übernahme der Gewährleistung zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen könnte, sei es verfassungsrechtlich geboten gewesen, die Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Insgesamt stünden zur Stabilisierung der Währung Euro 750 Milliarden € zur Verfügung, 60 Milliarden € davon seien EU-Kredite, die an betroffene Länder vergeben werden könnten. Dieser Notfallfonds sei ein neues Mittel und bisher beispiellos. Der EU-Haushalt sichere die Kredite ab und das betroffene Mitgliedsland müsse sie später an die EU mit Zinsen zurückzahlen. Sollten diese Kredite ausgeschöpft sein, kämen weitere Finanzhilfen der Euro-Länder zum Zug. Die dann zu gewährenden Kredite sollten über eine noch zu gründende zwischenstaatliche Zweckgesellschaft vergeben werden. Auch dies sei eine neue Organisation. Die Staaten würden keine direkte Finanzierung zur Verfügung stellen, aber das Ausfallrisiko tragen. Der deutsche Bürgschaftsanteil betrage 123 Milliarden €. Der IWF wolle sich ebenfalls an diesem Rettungsschirm beteiligen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht - so führt L Dr. Schliesky weiter aus - seien mehrere Klagen gegen den Eurostabilisierungsmechanismus eingereicht worden. Die Kläger begründeten ihre Klage damit, dass das vereinbarte Hilfssystem nicht mit Artikel 125 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar sei. Darin sei der Haftungsausschluss für die

Verbindlichkeiten untergeordneter Körperschaften geregelt. Formal könne man argumentieren, dass keine Schulden übernommen, sondern nur Bürgschaften vergeben würden. Die Europäische Union gebe als Kompetenz für die Maßnahme Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an, in dem die Möglichkeit des finanziellen Beistands im Falle von Naturkatastrophen und ähnlichem geregelt sei. Die Kläger argumentierten nun, dass sich die jetzige Situation nicht der Kontrolle Griechenlands entzogen habe. Vielmehr sei sie durch die griechische Haushaltspolitik selbst verschuldet. Insofern, so das Argument der Kläger, sei Artikel 122 AEUV nicht anwendbar. Andererseits könne man auch argumentieren, dass es sich um ein außergewöhnliches Ereignis handele, auf das Griechenland - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - keinen Einfluss mehr habe.

Es sei auch denkbar, einen Fall der Vertragsabrundungskompetenz anzunehmen, bei der die Europäische Union sich selbst Kompetenzen zuweisen könne, die bisher nicht geregelt seien, um die Ziele der Verträge zu verwirklichen. Dies sei jedoch eine der Bestimmungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil sehr kritisch bewertet habe, weil es sich dabei um eine schleichende Kompetenzauszehrung der Mitgliedstaaten handele. Kritisch sei, dass die Kompetenzerweiterung ohne Beteiligung des Parlaments statfinde und nur Regierungshandeln enthalten sei. Weil das Bundesverfassungsgericht dies so kritisch sehe, werde dieses Argument in Deutschland nicht verwendet. Ein weiterer von den Klägern vorgebrachter Punkt sei die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank, die infrage gestellt werde.

Ebenfalls würde von den Klägern kritisiert, dass die Beschlüsse das System der Währungsunion grundlegend veränderten und die Mitgliedstaaten nicht mehr allein für ihre Finanzen verantwortlich seien, was im Falle Griechenlands durchaus zutrefte. Der rechtliche Mechanismus, dem sich Deutschland auch unterwerfe, sei aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein Verstoß gegen Europäisches Recht und gegen die staatliche Souveränität. Das Bundesverfassungsgericht habe zunächst die einstweiligen Anordnungen im Hinblick auf die Folgenabwägung abgelehnt. Eine Entscheidung in der Sache stehe aber noch aus. Es stehe jetzt vor dem Problem, zwischen beiden Positionen abzuwägen. Es sei allerdings schwer vorstellbar, dass es die globale Ausnahmesituation außer Acht lasse.

Bei der Prognose der Entwicklung müsse berücksichtigt werden, dass die Verschuldungsquote einzelner europäischer Länder dramatisch gestiegen sei und europaweit 2010 voraussichtlich bei 7,2 % des Bruttoinlandsprodukts liegen werde. Eine leichte Absenkung sei erst im kommenden Jahr zu erwarten. Aufgrund dieser schlechten wirtschaftlichen Rahmendaten werde die Idee der Wirtschaftsregierung und damit der engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitiken diskutiert und zum anderen die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Die Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes hätten bisher versagt, weil sie nicht

hinreichend seien, um die Mitgliedstaaten dazu zu bringen, die Haushaltsdisziplin zu wahren. Die Idee sei nun, ein generelles Frühwarnsystem einzurichten und die Mitgliedstaaten und ihre Haushalte stärker, gegebenenfalls auch von unabhängiger Seite, zu überprüfen. Sollte man zu der Regelung kommen, dass die Haushaltsentwürfe vorher vorgelegt werden müssten, sei das ein massiver Eingriff in die Haushaltshoheit. Es werde auch diskutiert, in allen Staaten Schuldenbremsen nach deutschem Vorbild einzuführen.

Die Idee der Europäischen Verträge sei ursprünglich gewesen, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu installieren, jedoch sei bisher nur eine Währungsunion umgesetzt worden. Möglicherweise müsse man feststellen, dass ohne gleichzeitige Wirtschaftsunion die Stabilität nicht gewährleistet werden könne. Bei der Vergemeinschaftung der Wirtschaftspolitiken bestehe jedoch die Gefahr, dass man an die Grenze dessen stoße, was das Bundesverfassungsgericht als weitestmögliche Integration angesehen habe, ohne dass die deutsche Verfassung substantiell beeinträchtigt werde. Diese harte Linie des Bundesverfassungsgerichts werde in der Wissenschaft überwiegend abgelehnt, sei aber geltende Rechtsprechung. Problematisch an dem bisherigen System sei auch, dass diejenigen, die gegen die geltenden Regelungen verstoßen hätten, zum Beispiel durch zu hohe Verschuldung, zu Geldstrafen verurteilt worden seien, was die Notlage jedoch nur noch verschärft habe. Insofern sei es sinnvoll, über eine neues Instrumentarium nachzudenken.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht über die Landtagspräsidentenkonferenz

Berichterstatter: Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtags

L Dr. Schliesky, führt aus, die Stärkung der Stellung der Landtage im Subsidiaritätsprozess sei einer der Schwerpunkte der baden-württembergischen Präsidenschaft der Landtagspräsidentenkonferenz. Er verweist auf die in Anlage 1 diesem Protokoll angefügte „Stuttgarter Erklärung“. Zugleich betont er, dass es wichtig sei, bereits vor der Prüfung einer möglichen Subsidiaritätsverletzung die Rechtsakte zu beeinflussen, die auf europäischer Ebene auf den Weg gebracht würden. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission könne dabei eine gute Grundlage sein, sich mit den Themen zu befassen. Besonders relevant für den Ausschuss sei der Punkt 6 der „Stuttgarter Erklärung“. Tatsache sei, dass dem Landtag bewertende Dokumente zur Frage der Subsidiarität aus unterschiedlichen Gründen vorenthalten würden. Dies sei ein sehr unbefriedigender Zustand. Die derzeit geltende Rechtslage biete jedoch keine andere Möglichkeit, aus diesem Grunde müsse das geltende Recht verändert werden. Dies sei auch der Vorschlag der Landtagspräsidentenkonferenz.

Ein weiteres auf der Landtagspräsidentenkonferenz angesprochenes Thema sei das Klagerecht der Landtage vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen. Dieses Thema habe für das Land aufgrund der Klage Schleswig-Holsteins vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Schuldenbremse besondere Bedeutung. Dieser Vorstoß habe jedoch bei den anderen Ländern keine Mehrheit gefunden.

Ein weiterer zur Sprache gekommener Punkt sei das Verhältnis von Landtag und Landesregierung, auf das Herr Dr. Papier in seiner Rede eingegangen sei (die Rede ist im Volltext in Drucksache 17/1368 der Bremischen Bürgerschaft nachzulesen). In den Landesverfassungen müsse geklärt werden, welche Informationsrechte der Landtage es gebe und ob gegebenenfalls auch eine Weisungsmöglichkeit der Landtage an die Landesregierungen im Hinblick auf Abstimmung im Bundesrat im Zusammenhang mit Fragen der Subsidiarität einzurichten sei. Der Landtagspräsident plane, das Weisungsrecht in der Landesverfassung verankern zu lassen und werde in diesem Zusammenhang noch auf die Fraktionen zukommen.

Abg. Matthießen bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass das Weisungsrecht den Prozess der Subsidiaritätsprüfung weiter in die Länge ziehen könne. - L Dr. Schliesky stellt dar, dass es

eine Frage der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung sei, mit welchem Mandat die Landesregierung ausgestattet werde. Zudem handele es sich bei der Subsidiaritätsrüge um einen seltenen Fall. Tatsache sei, dass das Europarecht die Möglichkeit einräume, eine Verletzung der Subsidiarität zu beanstanden, dies habe im Landesrecht jedoch noch keinen Niederschlag gefunden. Das Land müsse in diesem Fall selbst die Initiative ergreifen, um sein Recht wahrzunehmen. In der Tat dürfe weder die verfassungsrechtliche Position der Landesregierung noch des Landtags geschmälert werden, dem Landtag müsse aber ermöglicht werden, eine Ausführung seiner Befugnisse von europäischer Ebene zu verhindern.

Auf eine Frage des Abg. Fischer führt L Dr. Schliesky aus, dass die Landtagspräsidenten sich den Vorschlag von Herrn Dr. Papier zu eigen gemacht hätten und verweist in diesem Zusammenhang auf Punkt 5 der „Stuttgarter Erklärung“. Der Vertrag von Lissabon habe dafür gesorgt, dass es Veränderungen im Institutionengefüge gegeben habe, die jetzt erst staatlich umgesetzt werden müssten. Eine allgemeine Klagemöglichkeit der Landtage gegenüber den Landesregierungen sei von der Mehrheit der Landtagspräsidenten nicht gewollt gewesen, da man sich in vielen Ländern nicht mit der Landesregierung überwerfen wolle. Eine Verankerung im Landesverfassungsrecht sei aber jederzeit möglich.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Prüfung der Wahrung der Subsidiarität

- Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen“ (KOM(2010) 289 endgültig)

Umdruck 17/977

- Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich“ (KOM(2010) 283 endgültig)

Umdruck 17/978

- Vorlage der Europäischen Kommission „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind“ (KOM(2010) 256 endgültig)

Umdruck 17/979

St Maurus führt in die erste Vorlage der Europäischen Kommission ein und stellt die Schwerpunkte dar. Im Hinblick auf die Wahrung der Subsidiarität erläutert er, dass die Schaffung einer Gemeinschaftseinrichtung nach den geltenden Verträgen möglich sei, besonders wenn diese notwendig zur Verwirklichung des Harmonisierungsprinzips sei. Da eine starke und effiziente Aufsicht im Bereich der Ratingagenturen zu einem funktionierenden Binnenmarkt beitragen könnten, sehe man vonseiten der Landesregierung keine Verletzung der Subsidiarität.

Zur zweiten Vorlage führt St Maurus zunächst in die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage ein. Aus Sicht der Bundesregierung sei vor dem Entwurf zu prüfen, inwieweit davon Impulse für die Konjunktur ausgehen könnten. Da Mittel der Europäischen Kommission zur Förde-

rung von Energieeffizienz eingesetzt würden, könne eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips nicht erkannt werden, obwohl die Schaffung von Energieeffizienzmaßnahmen eigentlich nationale Aufgabe sei.

Auf eine Frage der Abg. Pauls zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ betont St Maurus, dies sei zwar auch in der Vorlage enthalten, Schleswig-Holstein gehe politisch aber einen anderen Weg.

Zur Vorlage der Europäischen Kommission zur Visumpflicht erläutert St Maurus, dass die Subsidiaritätsprüfung ergebe, dass eine Regelung auf Gemeinschaftsebene erforderlich sei, da der Sachverhalt in die ausschließliche Kompetenz der Europäischen Union falle.

Auf eine Frage des Abg. Fischer zur Stellungnahme der Bundesregierung führt St Maurus aus, dass die Regelung grundsätzlich eine Erleichterung für die Menschen in den Westbalkanstaaten darstellen solle, die Bundesregierung jedoch als notwendige Bedingung fordere, dass die betreffenden Staaten die in den Roadmaps genannten Bedingungen, unter anderem einen stärkeren Kampf gegen das organisierte Verbrechen, erfüllen sollten.

Zum Verfahren der Subsidiaritätsprüfung insgesamt verweist St Maurus auf die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe zu diesem Thema und betont, dass auch das Parlament eine Verantwortung habe, sich selbst zu informieren. Die Landesregierung stelle dem Landtag alle Informationen zur Verfügung, bei denen keine Bedenken des Bundes hinsichtlich der Herausgabe bestünden. Die Zurückhaltung beziehe sich vor allem auf regierungsinterne Dokumente.

L Dr. Schliesky, betont, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bisher noch nicht vorlägen, weil zunächst die Ergebnisse der Landtagspräsidentenkonferenz hätten abgewartet werden sollen. Es sei darüber hinaus ein gemeinsames Anliegen des Landtags und der Landesregierung, schleswig-holsteinische Interessen auf Bundes- und auf europäischer Ebene zu wahren.

Abg. Fischer weist darauf hin, dass der Landtag aus seiner Sicht über deutlich eingeschränkte Ressourcen verfüge als die Landesregierung. Da es um die Interessen des Landes gehe, sei man vonseiten des Landtags auf Kooperation durch die Landesregierung angewiesen. - Ähnlich äußert sich auch der Vorsitzende, der betont, dass aus seiner Sicht ohnehin eine Subsidiaritätsprüfung durch die Landesregierung durchgeführt werde.

St Maurus betont, dass eine Subsidiaritätsprüfung aus seiner Sicht nur dann sinnvoll sei, wenn sie sich auf ausgewählte Dokumente beziehe. Darüber hinaus müsse man auch ein stärkeres

Augenmerk auf die Initiativen richten, die in Brüssel auf den Weg gebracht würden. Auf diese Weise sei es möglich, in den Prozess einzugreifen.

Der Ausschuss verständigt sich mit der Landesregierung darauf, nach der Sommerpause einen Verfahrensvorschlag zur Subsidiaritätsprüfung vorgelegt zu bekommen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Resolutionsentwurf für die 19. Ostseeparlamentarierkonferenz
- Vorbesprechung**

Abg. Funke schlägt zum Verfahren vor, in der nächsten Sitzung des Europaausschusses über die Erfahrungen der Delegierten in den Arbeitsgruppen der Ostseeparlamentarierkonferenz zu berichten und dann zu einem Formulierungsvorschlag zu kommen.

Abg. Strehlau weist darauf hin, dass man sich vonseiten des Europaausschusses zu den Themen Kompensation für einen Wettbewerbsnachteil für Reeder durch reduzierte Schwefelgehalte in Treibstoffen sowie zu einem veränderten Beginn diese Regelung positionieren müsse.

Der Ausschuss kommt überein, das Thema in seiner kommenden Sitzung erneut zu beraten.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Die Europäische Betriebsräte-Richtlinie umsetzen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/593

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 17/640 (selbstständig)

(überwiesen am 16. Juni 2010 an den **Europaausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

Mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE empfiehlt der Europaausschuss dem Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, den Antrag der Fraktion der SPD betr. Die Europäische Betriebsräte-Richtlinie umsetzen, Drucksache 17/593, abzulehnen.

Mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Europaausschuss vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Wirtschaftsausschusses dem Landtag, den zum selbstständigen Antrag erklärten Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum gleichen Thema, Drucksache 17/640, abzulehnen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Fischer kritisiert, dass das vom Landtag seit vielen Jahren durchgeführte Kieler-Woche-Gespräch in diesem Jahr abgesagt worden sei. Aus seiner Sicht sei es ein fataler Fehler, die lange existierenden Strukturen, die der Landtag über Jahrzehnte aufgebaut habe, zu zerstören, und er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass man im kommenden Jahr das Kieler-Woche-Gespräch wieder aufnehmen werde.

L Dr. Schliesky führt dazu aus, dass man die Situation mit den finanzpolitischen Sprechern und im Ältestenrat erörtert habe. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage müssten Einsparpotenziale genutzt werden. Diese habe man besonders bei der Veranstaltung gesehen, bei der hohe Unterbringungskosten in keinem Verhältnis zu dem erreichten Nutzen stünden. Im vergangenen Jahr hätten nur acht Parlamentarier aus anderen Ländern am Kieler-Woche-Gespräch teilgenommen. Der Kontakt zu den anderen Ostseeanrainerstaaten solle jedoch nicht abgebrochen werden und man habe in Aussicht genommen, eine andere Veranstaltung ins Leben zu rufen, zum Beispiel eine Leitveranstaltung zur Europawoche. Diese sei auch zeitlich günstiger, da die Kieler Woche extrem wenig geeignet sei, um europäische Themen ins Land zu tragen, weil es zeitgleich eine Vielzahl von anderen Veranstaltungen gebe.

Abg. Fischer wendet ein, dass das nachlassende Interesse an dem Kieler-Woche-Gespräch möglicherweise auch mit dem verminderten europapolitischen Engagement des Landtages zusammenhängen könne.

Auf eine Frage des Vorsitzenden zum zehnjährigen Jubiläum der Parlamentspartnerschaft mit Kaliningrad führt L Dr. Schliesky aus, der Landtagspräsident plane, im Herbst mit einer überschaubaren Delegation eine Reise in der Kaliningrader Gebietsduma durchzuführen und gegebenenfalls für das kommende Jahr eine Einladung an Vertreter aus Kaliningrad auszusprechen.

Er selbst sehe - so betont L Dr. Schliesky - eine Möglichkeit darin, verschiedene Stränge, wie die Partnerschaft zu der Gebietsduma und das Parlamentsforum Südliche Ostsee, stärker zusammenzuführen. Dies solle seiner Ansicht nach auch mit einer Straffung des Parlamentsforums einhergehen, dessen mangelnde Effizienz seit einiger Zeit aus einigen Bundesländern

kritisiert werde. Es sei auch im Interesse von Kaliningrad, dem Parlamentsforum mehr politisches Gewicht zu verleihen.

Abg. Fischer merkt an, dass das bestehende Kooperationsabkommen mit der Gebietsduma Kaliningrad, das ein Parlamentsabkommen sei, nicht mit Leben erfüllt werde. Es sei zu überlegen, dieses Abkommen gegebenenfalls auslaufen zu lassen, wenn man nicht in der Lage sei, dies auch umzusetzen. Parallel gebe es das Regierungsabkommen. Bedauerlich sei, wenn die Parlamentarier gegenüber der Regierung keine Möglichkeit mehr hätten so zu gestalten, wie das ursprünglich vorgesehen gewesen sei.

L Dr. Schliesky betont, dass der Wunsch nach einer Parlamentspartnerschaft auch aus dem Parlament heraus gelebt werden müsse. Dies sei auch personenabhängig. Eine Aufrechterhaltung der Partnerschaft nur auf Basis von Verwaltungsbesuchen halte er selbst auch nicht für sinnvoll.

Zum Kieler-Woche-Gespräch ergänzt Abg. Funke, sie unterstütze, dass man den diesjährigen Empfang habe ausfallen lassen, und sie plädiert ebenfalls für eine Neuauflage in geänderter Form. Im Hinblick auf die Arbeit einzelner Gremien betont sie, dass in der Arbeitsgruppe der Ostseeparlamentarierkonferenz, in der sie Mitglied sei, immer zahlreiche Vertreter unterschiedlicher Länder zugegen seien.

Der Vorsitzende, Abg. Voß, schließt die Sitzung um 13 Uhr.

gez. Bernd Voß
Vorsitzender

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer

**Stuttgarter Erklärung
der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente**

**Demokratische Willensbildung
auf der europäischen und der bundesstaatlichen Ebene legitimieren;
Einwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten der deutschen Landesparlamente stärken.**

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßt, dass der Vertrag von Lissabon erstmals in der Geschichte der europäischen Integration die innerstaatlichen Ebenen, d. h. die regionale und die lokale Ebene, gemeinschaftsrechtlich in den Blick nimmt, die regionale und lokale Selbstverwaltung ausdrücklich zur nationalen Identität der Mitgliedstaaten zählt und sie als Bestandteil des europäischen Mehrebenensystems und des europäischen Verfassungsverbundes ansieht. Die regionale und die lokale Ebene werden ausdrücklich in den Schutzbereich des gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips einbezogen.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßen ferner, dass die Verantwortung für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – anders als bislang – nicht nur den Organen der Union, sondern bereits im Unionsverfassungsrecht ausdrücklich auch den nationalen Parlamenten zugewiesen wird.
3. Deshalb ist es folgerichtig und zu begrüßen, dass nunmehr unmittelbare Informationsrechte der nationalen Parlamente gegenüber den Unionsorganen bestehen. Diese haben Entwürfe von Gesetzgebungsakten unmittelbar und direkt den nationalen Parlamenten zuzuleiten, damit diese ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten auch tatsächlich ausüben können.
4. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente treten auch angesichts einer Veränderungsdynamik der Europäischen Union und ihrer Entscheidungsstrukturen mit Nachdruck für eine stärkere Mitwirkung der Landesparlamente ein. In dem Maße, in dem die Europäische Union geographisch, gesellschaftlich, kulturell, aber auch administrativ größer und komplexer geworden ist, halten sie die Teilnahme der Landesparlamente für ein notwendiges und unverzichtbares Element eines bürgernahen Europas der Regionen.

Sie sehen sich dabei durch das sogenannte Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in ihren wiederholten Forderungen nach effektiver Teilhabe der Landesparlamente am Prozess der binnenstaatlichen Willensbildung über die europäische Rechtsordnung bestätigt.

Im Hinblick auf den Bedarf der Europäischen Union an demokratischer Legitimation hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Rolle der nationalen gesetzgebenden Körperschaften, d. h. in der Bundesrepublik Deutschland des Bundestages und des Bundesrates, gestärkt und ihnen eigenständige Integrationsverantwortung zugewiesen. Träger der Integrationsverantwortung für den Bereich der Landesgesetzgebung sind gerade auch die Landesparlamente. Die

Integrationsverantwortung ist darauf gerichtet, bei der Übertragung von Hoheitsrechten und bei der Ausgestaltung der europäischen Entscheidungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in einer Gesamtbetrachtung sowohl das politische System der Bundesrepublik Deutschland als auch das der Europäischen Union demokratischen Grundsätzen im Sinne des Artikel 20 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Artikel 79 Abs. 3 GG entspricht. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch jene Kernbereiche staatlicher Souveränität ausdrücklich benannt, die, wie z. B. kulturelle Fragen oder auch Strafvollzugseingriffe, innerstaatlich in die Kompetenz der Landesparlamente fallen.

Ebenso schwer wie im europäischen Rahmen die Integrationsverantwortung wiegt im binnenstaatlichen Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung der Verfassungsorgane dafür, dass Bestimmungen des Grundgesetzes nicht gegen die durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten Grundprinzipien verstoßen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente mahnen auch insoweit eine stärkere Einbeziehung der Landesparlamente als legitime Vertretungen ihres Landesvolkes an.

5. Nach Meinung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente obliegt es den Ländern, die jeweiligen Regeln im Landesrecht, vorzugsweise im Landesverfassungsrecht, so auszugestalten, dass die notwendige Mitwirkungsmöglichkeit des Landesparlaments gegenüber der Landesregierung zur Wahrnehmung der Integrationsverantwortung gesichert wird. Zu dieser Mitwirkungsmöglichkeit gehört über Informationsrechte hinaus die Möglichkeit, landesverfassungsrechtlich eine Bindung der Landesregierung beim Stimmverhalten im Bundesrat und bei der Erhebung von Verfassungsklagen auf Bundesebene vorzusehen.
6. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente fordern Änderungen des Gesetzes über Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zugunsten der Landesparlamente, durch die so weit als möglich Informationsgleichheit zwischen der Exekutive und der Legislative der Länder hergestellt wird. Denn ohne eine hinreichende Information können die Landesparlamente die ihnen – für den Bereich der Landesgesetzgebung – obliegende Integrationsverantwortung nicht wahrnehmen.

* * *